

Hauptsatzung der Gemeinde Höhndorf, Kreis Plön

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.11.2008

Änderungen:

1. § 2 Abs. 2 Ziff. 4 und 6, § 3 Abs. 3 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.01.2007
2. § 1, § 3 Abs. 2 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.06.2007
3. § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.11.2008 mit Wirkung.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. März 2004 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Höhndorf erlassen:

§ 1 Siegel (§ 12 GO)

1) Die Wappenbeschreibung lautet:

„In Silber über drei blauen Wellenbalken die rote Front eines Bauernhauses, begleitet rechts oben von einem schwarzen Wagenrad und links oben von einem schwarzen Hammer mit zwei am Stiel ausschlagenden Eicheln „.

2) Die Flaggenbeschreibung lautet:

„Auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur“.

3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Inschrift:

„Gemeinde Höhndorf, Kreis Plön“

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 52a, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 250,-- €,
2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500,-- € nicht übersteigt,

3. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, ausgenommen Grundvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,-- € nicht übersteigt,
4. Annahme von Spenden bis zu einem Wert von 1.000,-- €,
5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,-- €,
6. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB), sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3

Ständige Ausschüsse

(§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung.

-2-

b) Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Sozialwesen, Jugendpflege.

c) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen.

d) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(3) *[gestrichen]*

- (4) Bei Verhinderung eines Gemeindevertreters kann ein anderer Gemeindevertreter derselben Fraktion die Stellvertretung übernehmen. Die Stellvertretung wird dann mit vollem Stimmrecht im Ausschuss tätig.

§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung (§§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind.

§ 5 Einwohnerversammlung (§ 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 67 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 67 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (§ 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,-- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,-- € hält.

§ 7

Verpflichtungserklärungen (§ 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8

Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt nur während der Dienststunden im Hause des Amtes Probstei, Knüll 4, 24217

Schönberg. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.1997/22.06.1998, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.02.1999/15.03.1999 und zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.11.2001/15.11.2001, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Ausnahme für § 2 Abs. 2 Ziffern 4 und 6 sowie des § 3 Abs. 4 durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 15.07.2004 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Höhndorf, den 21.07.2004

GEMEINDE HÖHNDORF
-Der Bürgermeister-
gez. Wichelmann